

Anträge an die Statuten der JUSO Schweiz

Statutenanträge zuhanden der Jahresversammlung der JUSO Schweiz am 18.&19.02.2023 in Bern

Inhaltliche Anträge: Blau

Redaktionelle Anträge: Gelb

STA1a_D

Art. 9, Abs. 6, Ziff. a (Jahresversammlung)

Antragstellende: JUSO Kanton St.Gallen

a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der JV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen **35 mindesten 49** Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.

Begründung: Die JUSO Kanton St.Gallen findet, dass es für eine gewinnbringende Diskussion unerlässlich ist, dass die Basis mindestens drei Wochen hat, um die antragsberechtigten Dokumente zu lesen und Anträge zu stellen. Ist der Zeitraum zwischen Einreiche- und Antragsfrist kürzer, haben nur Menschen mit genügend Fachwissen und Kapazität die Möglichkeit, die Dokumente ausführlich anzuschauen. Wir als Sektion finden es wichtig, dass unsere Mitglieder (vor allem Neumitglieder) genug Zeit haben, sich ernsthaft mit diesen oft langen und komplexen Papieren auseinanderzusetzen. Somit können diese Dokumente auch einen Beitrag zur parteiinternen Bildung, was auch der Zweck davon sein sollte. Vor allem sollte es aber im Interesse der JUSO sein, dass möglichst viele Mitglieder in den Prozess der Positionsfindung einbezogen werden.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: Ablehnen Zugunsten STA1.1.

Diese Stellungnahme folgt wegen vieler Verwirrungen sehr spät, entschuldigung! Wir sehen das Bedürfnis, dass die Menschen mehr Zeit brauchen, Positionspapiere gründlich durchzulesen und Anträge daran zu stellen. Wir sind allerdings der Ansicht, dass 3 Wochen reichen sollten dafür. Deswegen lautet der Gegenantrag 42 Tage statt 49 Tage. 4 Wochen wären untragbar für die Schreibe*innen von Papieren, was aktuell oft Geschäftsleitungsmitglieder sind. Im Gegensatz kann erwartet werden, dass sich Sektionen mehr Zeit nehmen, Änderungsanträge zu stellen und die Papiere mit ihrer Basis anzuschauen und es als Mittel zur Bildung zu nutzen. Ein kleiner Zusatz, weil das zu Verwirrung geführt hatte: Einreichen bedeutet, dass am kommenden Arbeitstag das Papier auf Antragsgrün (in möglichst allen 3 Sprachen aufgeschaltet ist – dazu braucht es keine Zusätzliche Frist.

STA1.1_D

Art. 9, Abs. 6, Ziff. a (Jahresversammlung)

a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der JV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen **35 42** Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: Annehmen.

STA1b_D zurückgezogen

Art. 9, Abs. 6, Ziff. a (Jahresversammlung)

Antragstellende: ~~Zoe Sutter (JUSO Aargau), Noctua Chen (JUSO Aargau), Jascha Harke (JUSO Stadt Zürich), Lois Nyx Schulz (JUSO Stadt Zürich), Benjamin Guerne-Kieferndorf (JUSO Aargau), Melanie Del Fabro (JUSO Aargau), Jakub Walczak (JUSO Stadt Bern), Mario Huber (JUSO Luzern)~~

a. ~~Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 21 Tage vor der JV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen 35 mindestens 49 Tage vor der JV eingereicht werden. Die JV kann diese Frist nachträglich verlängern.~~

Begründung: ~~Das aktuelle Zeitfenster für Änderungsanträge an Positionspapiere, Resolutionen und Anträgen von zwei Wochen bei einer DV und drei Wochen bei einer JV reicht nicht aus. Viele Menschen (überwiegend Arbeiter*innen) haben nicht die Möglichkeit, um sich in einem so kurzen Zeitfenster mehrere Stunden mit komplexen Inhalten auseinanderzusetzen. Die jetzige Frist ist schlichtweg nicht genug, zudem ist es relativ offensichtlich, dass die Anträge an Qualität verlieren durch die Tatsache, dass alles unter einem starkem Zeitdruck geschieht. Ausserdem besteht durch die längere Frist die Möglichkeit, sich unter den Sektionen auszutauschen und gemeinsame Allianzen zu knüpfen. Nach diesen Hauptpunkten fordern die Antragssteller*innen eine Verlängerung der Frist um jeweils zwei Wochen.~~

~~Stellungnahme der Geschäftsleitung: zurückgezogen.~~

STA2_D

Art. 9, Abs. 8 (Jahresversammlung)

Antragstellende: JUSO Kanton St.Gallen

8. Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 14 Tage vor der JV bekannt gemacht. **Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, werden den Sektionen mindestens 42 Tage vor der JV bekannt gemacht.**

Begründung: Die JUSO Kanton St.Gallen findet, dass es für eine gewinnbringende Diskussion unerlässlich ist, dass die Basis mindestens drei Wochen hat, um die antragsberechtigten Dokumente zu lesen und Anträge zu stellen. Ist der Zeitraum zwischen Einreiche- und Antragsfrist kürzer, haben nur Menschen mit genügend Fachwissen und Kapazität die Möglichkeit, die Dokumente ausführlich anzuschauen. Wir als Sektion finden es wichtig, dass unsere Mitglieder (vor allem Neumitglieder) genug Zeit haben, sich ernsthaft mit diesen oft langen und komplexen Papieren auseinanderzusetzen. Somit können diese Dokumente auch einen Beitrag zur parteiinternen Bildung, was auch der Zweck davon sein sollte. Vor allem sollte es aber im Interesse der JUSO sein, dass möglichst viele Mitglieder in den Prozess der Positionsfindung einbezogen werden.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: ablehnen.

Alle Papiere die kommen und erarbeitet werden, werden den Sektionen früh kommuniziert – dies mittels GL-Review oder per Sektionsnewsletter. Wir lehnen aber vorallem ab, da wir finden, dass dies nicht in den Statuten stehen muss. Wichtig ist, dass die Einreichfrist definiert ist und dass sie verlängert wird.

STA3a_D Art. 11, Abs. 5, Ziff. a (Delegiertenversammlung)

Antragstellende: JUSO Kanton St.Gallen

a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 14 Tage vor der DV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen **28 mindestens 42** Tage vor der DV eingereicht werden. Die DV kann diese Frist nachträglich verlängern.

Begründung: Die JUSO Kanton St.Gallen findet, dass es für eine gewinnbringende Diskussion unerlässlich ist, dass die Basis mindestens drei Wochen hat, um die antragsberechtigten Dokumente zu lesen und Anträge zu stellen. Ist der Zeitraum zwischen Einreiche- und Antragsfrist kürzer, haben nur Menschen mit genügend Fachwissen und Kapazität die Möglichkeit, die Dokumente ausführlich anzuschauen. Wir als Sektion finden es wichtig, dass unsere Mitglieder (vor allem Neumitglieder) genug Zeit haben, sich ernsthaft mit diesen oft langen und komplexen Papieren auseinanderzusetzen. Somit können diese Dokumente auch einen Beitrag zur parteiinternen Bildung, was auch der Zweck davon sein sollte. Vor allem sollte es aber im Interesse der JUSO sein, dass möglichst viele Mitglieder in den Prozess der Positionsfindung einbezogen werden.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: ablehnen zugunsten STA3.1_D, siehe Begründung in STA1a.

STA3.1_D Art. 11, Abs. 5, Ziff. a (Delegiertenversammlung)

a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 14 Tage vor der DV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen **28 35** Tage vor der DV eingereicht werden. Die DV kann diese Frist nachträglich verlängern.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: annehmen.

~~STA3b_D → Zurückgezogen~~ ~~Art. 11, Abs. 5, Ziff. a (Delegiertenversammlung)~~

~~Antragstellende: Zoe Sutter (JUSO Aargau), Noctua Chen (JUSO Aargau), Jascha Harke (JUSO Stadt Zürich), Lois Nyx Schulz (JUSO Stadt Zürich), Benjamin Guerne-Kieferndorf (JUSO Aargau), Melanie Del Fabro (JUSO Aargau), Jakub Walczak (JUSO Stadt Bern), Mario Huber (JUSO Luzern)~~

~~a. Resolutionen, Anträge und Kandidaturen müssen mindestens 14 Tage vor der DV eingereicht werden. Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, müssen **28 mindestens 42** Tage vor der DV eingereicht werden. Die DV kann diese Frist nachträglich verlängern.~~

~~**Begründung:** Das aktuelle Zeitfenster für Änderungsanträge an Positionspapiere, Resolutionen und Anträgen von zwei Wochen bei einer DV und drei Wochen bei einer JV reicht nicht aus. Viele Menschen (überwiegend Arbeiter*innen) haben nicht die Möglichkeit, um sich in einem so kurzen Zeitfenster mehrere Stunden mit komplexen Inhalten auseinanderzusetzen. Die jetzige Frist ist schlichtweg nicht genug, zudem ist es relativ offensichtlich, dass die Anträge an Qualität verlieren durch die Tatsache, dass~~

~~alles unter einem starkem Zeitdruck geschieht. Ausserdem besteht durch die längere Frist die Möglichkeit, sich unter den Sektionen auszutauschen und gemeinsame Allianzen zu knüpfen.
Nach diesen Hauptpunkten fordern die Antragssteller*innen eine Verlängerung der Frist um jeweils zwei Wochen.~~

~~Stellungnahme der Geschäftsleitung: folgt.~~

STA4_D Art. 11, Abs. 7 (Delegiertenversammlung)

Antragstellende: JUSO Kanton St.Gallen

7. Anträge, Resolutionen und Kandidaturen werden den Sektionen mindestens 10 Tage vor der DV bekannt gemacht. **Alle Dokumente, die antragsberechtigt sind, werden den Sektionen mindestens 42 Tage vor der JV bekannt gemacht.**

Begründung: Die JUSO Kanton St.Gallen findet, dass es für eine gewinnbringende Diskussion unerlässlich ist, dass die Basis mindestens drei Wochen hat, um die antragsberechtigten Dokumente zu lesen und Anträge zu stellen. Ist der Zeitraum zwischen Einreiche- und Antragsfrist kürzer, haben nur Menschen mit genügend Fachwissen und Kapazität die Möglichkeit, die Dokumente ausführlich anzuschauen. Wir als Sektion finden es wichtig, dass unsere Mitglieder (vor allem Neumitglieder) genug Zeit haben, sich ernsthaft mit diesen oft langen und komplexen Papieren auseinanderzusetzen. Somit können diese Dokumente auch einen Beitrag zur parteiinternen Bildung, was auch der Zweck davon sein sollte. Vor allem sollte es aber im Interesse der JUSO sein, dass möglichst viele Mitglieder in den Prozess der Positionsfindung einbezogen werden.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: ablehnen (siehe Begründung in STA2)

STA5_D Neu: Art. 19a (Bekämpfung sexualisierter Gewalt)

Bekämpfung sexualisierter Gewalt Art.19a

1. Die JUSO Schweiz ergreift geeignete Massnahmen zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt innerhalb der Partei.
2. Die JUSO Schweiz verfügt über eine Struktur, die bei Fällen von sexualisierter Gewalt Betroffene, die Geschäftsleitung und die Sektionen unterstützt.
3. Diese Struktur erhält die Kompetenz, Massnahmen zum Schutz von Betroffenen und Parteimitgliedern zu ergreifen. Die Kompetenzen werden in einem Reglement geregelt.

Begründung: Gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom November 2022 schafft die JUSO Schweiz eine Anlaufstelle für Fälle von sexualisierter Gewalt. Diese Struktur hat zum Ziel, Betroffene zu unterstützen und die JUSO Schweiz sowie

Sektionen zu unterstützen. Die Geschäftsleitung plant, diese Struktur auf die April-DV hin zu starten. Der Statutenantrag liefert die Grundlage für ein späteres Reglement, welches die Details und Kompetenzen regelt.

Stellungnahme der Geschäftsleitung: Annahme.